

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN (AAB)

der Metzler Rechtsanwälte GmbH (FN 442022h)

§ 1

Allgemeine Auftragsgrundlagen

- 1.1. Die AAB gelten für sämtliche – auch künftige – zwischen der Metzler Rechtsanwälte GmbH als Auftragnehmer ("AN") und einem Auftraggeber ("AG") bestehende Vertragsverhältnisse ("Mandate"), somit insbesondere für sämtliche Tätigkeiten und gerichtliche/behördliche wie außergerichtliche Vertretungshandlungen, die im Zuge eines zwischen dem AN und dem AG – auch künftig – bestehenden Auftragsverhältnisses vorgenommen werden.

Allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen des AG werden nicht Vertragsbestandteil.

- 1.2. Subsidiär zu diesen AAB gelten die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das ABGB, die RAO, die Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes (RL-BA 2015, kundgemacht auf der Website des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages www.rechtsanwaelte.at), das Rechtsanwaltsstarifgesetz (RATG) und die Allgemeinen Honorarkriterien (AHK 2005, kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages www.rechtsanwaelte.at) in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.3. Anfragen und Zuschriften eines potentiellen Mandanten führen erst dann zu einem Auftragsverhältnis und somit auch zu einer Verantwortung des AN, wenn dieser die Vertretung ausdrücklich übernommen hat. Der AN ist nicht verpflichtet, die Vertretung einer Partei zu übernehmen und kann dieselbe ohne Angabe von Gründen ablehnen (§ 10 RAO).
- 1.4. Das Mandat kommt ausschließlich zwischen dem AG und dem AN zustande. Ein Mandat zu einzelnen Rechtsanwälten des AN besteht nicht.
- 1.5. Der AN kann sich bei der Auftragsdurchführung insgesamt oder im Einzelfall von jedem seiner geschäftsführenden oder angestellten Rechtsanwälte oder nach Maßgabe der rechtlichen Zulässigkeit von Rechtsanwaltsanwärttern vertreten lassen. Der AN ist auch berechtigt, nach eigener Wahl einen anderen Rechtsanwalt oder eine andere Rechtsanwaltsgesellschaft als Vertreter zu substituieren.
- 1.6. Der AN ist berechtigt und verpflichtet, den AG in jenem Maß zu vertreten, als dies zur Erfüllung des Mandats notwendig und zweckdienlich ist. Der AN ist grundsätzlich berechtigt, seine Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem Auftrag des AG, seinem Gewissen oder dem Gesetz nicht

widerspricht. Bei Gefahr im Verzug ist der AN berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des AG dringend geboten erscheint. Ändert sich die Rechtslage nach dem Ende des Mandats, so ist der AN nicht verpflichtet, den AG auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

- 1.7. Der AG ist verpflichtet, dem AN sämtliche Informationen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung des Mandats erforderlich sein könnten, unverzüglich und vollständig zu erteilen und sämtliche Unterlagen und Beweismittel zur Verfügung zu stellen.
- 1.8. Der AN haftet für die Kenntnis ausländischen Rechtes nur bei schriftlicher Vereinbarung oder wenn er angeboten hat, ausländisches Recht zu prüfen. Unionsrecht gilt dabei nicht als ausländisches Recht.
- 1.9. Der AN kann das Mandatsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen aufkündigen. In diesem Fall ist er gehalten, durch 14 Tage die Vertretung fortzusetzen, um den AG vor Rechtsnachteilen zu schützen (§ 11 Abs 2 RAO). Der AG kann das Mandatsverhältnis ebenfalls jederzeit widerrufen. Auch in diesem Fall gilt die Verpflichtung des AN, das Mandatsverhältnis für 14 Tage fortzusetzen, um den AG vor Rechtsnachteilen zu schützen. Die Weitervertretungspflicht besteht nicht, wenn der AG im Falle des Mandatswiderrufs zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit des AN nicht wünscht.

§ 2

Honorar

- 2.1. Mangels anderer Vereinbarung gelten für das Honorar des AN die Bestimmungen des RATG und der AHK (siehe Punkt 1.2.).
- 2.2. Der AG nimmt zur Kenntnis, dass eine vom AN vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag zu sehen ist, weil das Ausmaß der zu erbringenden Leistungen in Qualität und Umfang nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.
- 2.3. Bei tarifmäßiger Abrechnung ist der AN berechtigt, anstelle des nach § 23 Abs 1 und 3 RATG gebührenden Einheitssatzes nach Einzelleistungen abzurechnen.
- 2.4. Wurde eine Honorierung des AN auf Basis eines Stundenhonorars vereinbart, so ist der AN berechtigt, auch Wegzeiten auf Basis des vereinbarten Stundentarifs in

Rechnung zu stellen. Die zeitliche Erfassung und Verrechnung erfolgt nach Viertelstunden.

Mangels anderweitiger Vereinbarung sind Stundensätze nach dem Verbraucherpreisindex 2015 wertgesichert (Ausgangsbasis: Juli 2024). Es handelt sich um Nettobeträge, zu denen Barauslagen, Fahrt- und Aufenthaltskosten, sonstige Kosten und Steuern (insbesondere Umsatzsteuer) hinzukommen.

- 2.5. Der AN ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt, jedenfalls aber mindestens monatlich berechtigt, Honorarnoten zu legen und Honorarvorschüsse zu verlangen.
- 2.6. Ein allfälliger Kostenersatzanspruch gegenüber einem Prozessgegner deckt möglicherweise nur einen Teil des vereinbarten Honorars. Sofern eine gerichtliche Kostenentscheidung die verzeichneten Kosten des AN kürzt, ist der AG zur Bezahlung der Kostendifferenz verpflichtet. Ein vom Gegner über das vereinbarte Honorar hinaus erstrittener Kostenersatzbetrag gebührt dem AN.
- 2.7. Bei Erteilung eines Mandats durch mehrere AG in einer Rechtssache haften die AG solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen des AN.

§ 3

Rechtsschutzversicherung

- 3.1. Verfügt der AG über eine Rechtsschutzversicherung, so hat er dies dem AN unverzüglich bekanntzugeben und die erforderlichen Informationen zu erteilen. Bei nicht rechtzeitiger Information haftet der AG für die daraus erfließenden Folgen.
- 3.2. Sofern die Rechtsschutzversicherung nicht das gesamte Honorar übernimmt, ist der AG für die Differenz zum angemessenen Honorar zur Zahlung verpflichtet.

§ 4

Aufbewahrungspflicht

Der AN ist verpflichtet, Handakten für die gesetzlich vorgeschriebene Dauer ab Beendigung des Mandats aufzubewahren und in dieser Zeit dem AG bei Bedarf Abschriften auszuhändigen. Der AG stimmt der Vernichtung der Akten (auch von Originalurkunden) nach Ablauf dieser Aufbewahrungspflicht zu.

§ 5

Haftung des AN

- 5.1. Der AN haftet für Personenschäden des AG unabhängig vom Verschuldensgrad, für Sachschäden des AG hingegen nur bei grobem Verschulden (grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz). Ausgeschlossen ist, soweit gesetzlich zulässig, jede Haftung für mittelbare Schäden, Folge-, und sonstige Vermögensschäden sowie für entgangenen Gewinn, Schäden Dritter und erwartete, aber nicht eingetretene Ersparnisse.

- 5.2. Die Haftung des AN ist überdies der Höhe nach auf den Umfang der abgeschlossenen Haftpflichtversicherung von € 2.400.000,00, ab 01.03.2025 € 10.000.000,00 beschränkt. Eine über diesen Höchstbetrag hinausgehende Haftung wird ausdrücklich ausgeschlossen. Auf Wunsch und auf Kosten des AG kann eine Erhöhung des Haftungshöchstbetrages gesondert schriftlich vereinbart werden.
- 5.3. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter (AG) ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der Höhe der Ansprüche zu kürzen.
- 5.4. Die Haftungsbeschränkung gilt zu Gunsten sämtlicher für den AN tätigen Personen (Gesellschafter, Geschäftsführer, angestellte Rechtsanwälte, Rechtsanwälte im Substitutionsverhältnis, Rechtsanwaltsanwärter, sonstige Mitarbeiter).
- 5.5. Eine Schadenersatzhaftung der einzelnen mit der Bearbeitung einer Vertretung beauftragten Rechtsanwälte, in welcher Rechtsform auch immer diese zum AN stehen, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 6

Datenschutz

Der AG stimmt der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den AN in Übereinstimmung mit der unter www.m3-ra.at/datenschutzinformation abrufbaren Datenschutzerklärung zu.

§ 7

Erklärungen

Erklärungen des AN an den AG gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei der Mandatserteilung vom AG bekanntgegebene oder an die danach schriftlich mitgeteilte geänderte Adresse versandt werden. Verständigungen mittels Email haben dieselbe Rechtswirkung. Der AN ist ohne anderslautende schriftliche Weisung des AG berechtigt, den Email-Verkehr mit dem AG in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Der AG erklärt, über die damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung der Nachricht im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass der Email-Verkehr nicht in verschlüsselter Form durchgeführt wird.

§ 8

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 8.1. Das Mandat unterliegt materiellem österreichischem Recht.
- 8.2. Für sämtliche Streitigkeiten wird die Zuständigkeit des für 4020 Linz sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart. Gegenüber Verbrauchern gilt die Gerichtsstandregelung des § 14 KSchG.